



Ausfertigung

Landgericht Hildesheim

Geschäfts-Nr.:

1 T 102/09

12 M 1106/09 AG Lehrte

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

E.ON Avacon AG,

Gläubigerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

Geschäftszeichen:

gegen

Schuldner und Beschwerdegegner,

hat die Zivilkammer 1 des Landgerichts Hildesheim am 15.02.2010 durch den Richter am Landgericht Fischer als Einzelrichter beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin vom 23.10.2009 gegen den die Erinnerung zurückweisenden Beschluss des Amtsgerichts Lehrte vom 01.10.2009 wird auf Kosten der Gläubigerin zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Gläubigerin beauftragte den Gerichtsvollzieher mit der zwangsweisen Öffnung der Räumlichkeiten des Schuldners, um dessen Energieversorgung einzustellen zu können. Der Gerichtsvollzieher beraumte daraufhin für den 24.08.2009 um 18:30 Uhr einen Zwangsvollstreckungstermin an. Auf Hinweis der Gläubigerin auf die um 18:00 Uhr endende Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter verlegte er diesen nicht. Da kein

Mitarbeiter der Gläubigerin erschien, verlief der Termin erfolglos. Am 03.09.2009 ging beim Amtsgericht eine Erinnerung der Gläubigerin gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung im Hinblick auf die Uhrzeit des Termins ein, die mit Beschluss vom 01.10.2009 - zugestellt am 09.10.2009 - zurückgewiesen wurde. Dagegen richtet sich die am selben Tag eingegangene sofortige Beschwerde vom 23.10.2009, der das Amtsgericht nicht abgeholfen hat.

Nach Hinweis auf die nach Ansicht der Kammer nicht ermessensfehlerhafte Terminierung durch den Gerichtsvollzieher hat die Gläubigerin verdeutlicht, dass die Zwangsvollstreckung fortgesetzt werden solle und - nachdem diese zurückgestellt werden sollte - nunmehr um eine Entscheidung gebeten.

11.

1.

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist gern. §§ 793, 567 Abs. 1 Nr. 1, 569 ZPO zulässig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden. Auch hat die Gläubigerin - obwohl die konkrete angegriffene Maßnahme bereits beendet ist - ein Rechtsschutzbedürfnis, weil der Gerichtsvollzieher deutlich gemacht hat, dass er bei Beteiligung eines Schlüsseldienstes immer erst um 18:30 Uhr vollstrecke und die Gläubigerin unverändert die Einstellung der Energieversorgung im Rahmen der Zwangsvollstreckung durchsetzen möchte.

2.

Das Rechtsmittel ist aber nicht begründet. Das Amtsgericht hat zu Recht die Erinnerung zurückgewiesen.

Die Terminsanberaumung durch den Gerichtsvollzieher ist nicht ermessensfehlerhaft und verstößt damit nicht gegen das von ihm zu beachtende Verfahren.

a.

Wird der Gerichtsvollzieher auch nur im Auftrag tätig, so handelt er doch selbständig (§ 58 Nr. 1 GVGA) und in eigener Verantwortung (BGH MDR 1985, 562). Zwar hat er Weisungen des Gläubigers zu berücksichtigen, soweit sie Beginn, Art und Ausmaß der

Zwangsvollstreckung betreffen. Diese Parteiherrschaft nimmt dem Gerichtsvollzieher aber nicht seine Selbständigkeit, die eingeschränkt wäre, wenn er auch zeitlich weisungsgebunden wäre. Aus diesem Grunde kann der Gläubiger grundsätzlich nicht den Zeitpunkt von Vollstreckungshandlungen bestimmen (Zöller-Stöber, ZPO, 28. Aufl., Rdnr. 2 zu § 753 m.w.N. zu Kassenpfändungen, Rdnr. 19 zu § 766 m.w.N. zu Räumungen). Dies verdeutlicht auch § 62Nr. 5 der GVGA, wonach der Gläubiger von dem Termin "lediglich" zu benachrichtigen ist.

b.

Etwas anders mag dann gelten, wenn der Gerichtsvollzieher sein Ermessen bei der Terminierung missbraucht (Zöller-Stöber a.a.O.). Das aber ist hier nicht ersichtlich. Im Gegenteil liegen der Terminsbestimmung - mag die Gläubigerin diese auch nicht teilen - nachvollziehbare Erwägungen zugrunde, die die Kosten des Verfahrens einerseits, den Vorteil der Erhöhung der Wahrscheinlichkeit der Anwesenheit des Schuldners auch im Hinblick auf den mit der zwangsweisen Öffnung der Wohnung verbundenen Eingriff in Grundrechte andererseits betreffen. Demgegenüber steht das Interesse der Gläubigerin, dass ihre Arbeitnehmer nicht außerhalb der um 18:00 Uhr endenden Arbeitszeit tätig werden müssen. Dieses wiegt aber - unabhängig von der Frage, ob die Gläubigerin diese Probleme nicht durch geeignete organisatorische Maßnahmen selbst zu lösen in der Lage ist - nicht derart schwer, dass die Erwägungen des Gerichtsvollziehers ermessensmissbräuchlich wären.

III.

Deswegen war das Rechtsmittel mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht erfüllt sind.

Fischer